

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merksamkeit wieder auf einen Gegenstand, der für immer aus dem Kreise Ihrer Berathschlagungen ausgeschlossen schien, der aber unter neu eintretenden Umständen wieder in denselben zurückkehrt.

Den Grund dieser Botschaft geben die Forderungen um Entschädigung von Seite der durch die Oligarchie verfolgten Patrioten.

W. B. Gesetzgeber, um denjenigen unter solchen Forderungen, deren Gültigkeit würde anerkannt werden, ein Genüge zu leisten, wiesen Sie durch Ihren Beschluß vom 19. Okt. 1798 die verfolgten Patrioten an die Gerichte.

Schuldigermaßen theilt Ihnen das Direktorium die sowohl in Betreff der Zürcherischen als der Freyburgischen Regierungsglieder getroffenen Maßnahmen mit, damit theils dem Wunsche des Gesetzes entsprochen, theils durch gütliche Mittel dem Eifer des Privathasses vorgebogen werde; einem Eifer und Haß, der in einer so delicaten Sache bei gerichtlicher Verfolgung unausweichlich seyn würde.

Sie sehen aus dem Schreiben vom 19. Nov. unter No. A. an den Regierungskommissar Zobler den Erfolg dieser Maßnahmen bis auf diesen Zeitpunkt, wie auch einige Ideen über die erforderliche Ergreifung von neuen Maßnahmen, nachdem die vorhergehenden fruchtlos geblieben.

Die Antwort dieses Commissars unter No. B. und das zweite Schreiben des Direktoriums unter No. C. machen Sie mit den neu ergriffenen Maßnahmen bekannt. Aus dem neuen Berichte des B. Zoblers, der ebenfalls hier unter No. D. beigefügt ist, werden Sie sich von dem schlechten Erfolg überzeugen, den auch sie gehabt haben, und den jeder andere von solcher Natur haben würde.

Was die ehemalige Regierungsglieder von Freyburg betrifft, so sehen Sie aus dem Schreiben des Direktoriums vom 3. Dez. an den Regierungstatthalter dieses Kantons, wovon Ihnen hier die Copie unter No. E. beigelegt wird, wie sehr es wünschte, daß dieser Handel gütlich möchte beendigt werden.

Zugleich beweist Ihnen die unter No. F. beigefügte Antwort, wie wenig die Freyburgischen Regierungsglieder von gleichem Wunsche belebt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß es nöthig ist, dem Finanzminister alle nur mögliche Hilfsmittel zu verschaffen, die ihm das ihm anvertraute so mühsame als beschwerliche Amt erleichtern können;

b e s c h l i e ß t:

I. Dem Finanzminister soll bei seinen Verrichtungen ein Finanzrath beistehen.

2. Dieser Rath soll dem Minister untergeordnet seyn.

3. Er soll aus allen Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Ministeriums und aus zweien Commissarien des Schatzamtes bestehen.

4. Für einmal ist diese Anzahl der Chefs der Abtheilungen auf sechs bestimmt; sie kann aber auf den Vorschlag des Finanzministers vermehrt oder vermindert werden. Die

1ste Abtheilung behandelt die Auflagen. Die

2te das allgemeine und besondere Rechnungswesen, die Controлле und das Münzwesen. Die

3te die Verwaltung des Schazes, des Schießpulvers und des Postwesens. Die

4te die National- und Klostersgüter, das Forstwesen und den Bergbau. Die

5te die allgemeine Liquidation der Feudalrechte. Die

6te das Zoll- und Mantwesen.

Jede Abtheilung wird in die erforderlichen Unterabtheilungen gesondert.

5. Bei dem Finanzrathe hat der Minister den Vorschlag.

6. Er allein hat eine besondere Stimme.

7. Indessen ist er verpflichtet, jedesmal bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen, die Meinung der Majorität des Finanzrathes mit der Meinung der Vollziehungscommission vorzulegen.

8. Der Finanzminister allein dient dem Rathe zum Organ bei der vollziehenden Commission. Er allein ist verantwortlich über die Vollziehung aller Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen betreff seines Ministeriums.

9. Alle Briefe werden an den Minister gerichtet, und alle Ausfertigungen von ihm unterzeichnet, mit beigefügter Unterzeichnung von dem Chef der betreffenden Abtheilung.

10. Der vollziehenden Commission kann der Minister keinen Beschluß und keinen Botschaftsentwurf vorschlagen, ohne vorher den Finanzrath zu Rathe gezogen zu haben; anbei steht es ihm frei denselben über jeden andern Gegenstand zu Rathe zu ziehen, so oft er es gut findet.

11. Der Minister wird die verschiedenen Zweige seines Ministeriums unter diejenigen Divisionen, deren Niederlegung er nothwendig glaubt, selbst theilen.

12. Die Chefs dieser Divisionen werden auf den Vorschlag des Ministers von der vollziehenden Gewalt ernannt, und können auch nur auf diese Weise entsetzt werden.

13. Die innere Organisation der verschiedenen Abtheilungen ist gänzlich dem Minister und seinem Finanzrathe überlassen, mit dem Vorbehalt, daß er hierüber der vollziehenden Commission, wofern er es nöthig findet, Bericht erstattet.

Bis zum Eintritt eines neuen Ministers in seine

Verpflichtungen, bleiben mittlerweile die Divisionen auf dem gegenwärtigen Fuße.

14. Unmittelbar nach der Ernennung seiner Glieder beginnt der Finanzrath die Geschäfte.

15. Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und die Vollziehung desselben dem Finanzminister aufgetragen werden.

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Schreiben des Kirchenraths des Kantons Bern an den Vollz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern, den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungs- R ä t h e !

Der hiesige Kirchenrath würde nicht nur seine schuldigste Pflicht hintansetzen, sondern auch seinen eigenen Empfindungen Gewalt thun, wenn er bei den für das Vaterland so wichtigen und so folgenreichen Ereignissen der letzten Tage still schwiege. Alle guten Bürger ahnden in diesen Ereignissen eine beginnende Ordnung der Dinge, wo Wahrheit und Recht, lange genug von Leidenschaft und Willkühr verdrängt, die Oberhand gewinnen, und wo das gemeine Beste, lange genug dem Partheigeiste und kleintlichen Rücksichten aufgeopfert, das vornehmste Augenmerk der Stellvertreter und Regenten des helvetischen Volkes sehn wird.

Wenn sich jeder aufgeklärte und warme Vaterlandsfreund dieser Ansicht freuet, und wenn er diese seine Freude dadurch gerechtfertiget siehet, daß er an der Spitze der öffentlichen Geschäfte Männer von erprobter Einsicht und Rechtschaffenheit erblickt: so geziemet es sich auch den Dienern einer Religion, die das Glück der Staaten und der Menschen durch Sittlichkeit und Tugend begründet, nicht nur an dieser Freude der Bessern, Theil zu nehmen, sondern auch ihre Theilnehmung öffentlich zu bezeugen.

Wenn Sie, Br. Vollziehungsräthe, mitten unter den wichtigen Sorgen, von denen Sie umringt sind, die Darstellung der Lage, in welcher sich die Religion, die Kirche, und wir, die Diener derselben, seit der in unserm Vaterlande geschehenen Revolution, befunden haben, Ihrer Aufmerksamkeit würdigen können; so wird diese Darstellung, vereint mit den in uns auflebenden Hoffnungen eines bessern Zustandes, Ihnen für die Treue und Ergebenheit unserer Gesinnungen die bewährteste Verbürgung seyn.

Es sind Thatsachen, die zu notorisch sind, als daß sie einiger Belege bedürfen, daß das in unserer helvetischen Konstitution sehr zweideutig bestimmte Verhältniß des Staats gegen die Kirche, auf diese letztere weniger durch die Schuld des Volkes, als diese Konstitution annahm, als durch die Maximen ihrer Verfasser, und derer, die sie handhabeten, von einem äußerst verderblichen Einfluß gewesen ist.

Wenn wir in dem dieses Verhältniß bestimmenden Artikel schon eine laut vor der Welt ausgesprochene Gleichgültigkeit gegen die, die Menschheit nach ihren wahren Grundsätzen verständigende und veredelnde christliche Religion zu entdecken glaubten; so konnten wir in der Art und Weise, wie die Diener dieser Religion in der Konstitution selbst, und seither unter dem Schutze der Befugniß, die sie der Bösartigkeit erteilte, von den Machthabern derselben behandelt worden sind, den bittersten Haß gegen sie, und die überdachtesten Zerstörungsentwürfe wahrnehmen.

Es war an dem Daseyn eines solchen zerstörenden Plans um so da weniger zu zweifeln, da seit dem Augenblicke, da er einer nicht argwöhnischen Vermuthung dargestellt wurde, alle zur Ausführung desselben dienenden Mittel mit einer systematischen Ueberlegtheit gebraucht worden sind.

Schon in der Constitution wurde über die Diener der Religion durch die Beraubung ihres Aktionsbürgerrechts, durch ihre Gleichstellung mit den Vergeßstagnenden und den Verbrechern der Stab gebrochen. Schon dadurch wurde von weitem her Fürsorge gethan, daß es künftig der Religion an talentvollen und eifrigen Lehrern, und der Kirche an würdigen Vorstehern gebrechen sollte.

So hatten in diesem Punkte die Verfasser derselben einen Schritt gewagt, den die ersten Urheber der fränkischen Revolution gegen Religion und Kirche nicht hatten wagen dürfen, und sie hatten damit ihre Meister übertroffen.

Wie müßen, Br. Vollziehungsräthe, den bisherigen Machthabern die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie diese ihnen gebrochene Zerstörungsbahn seither mit festen und sichern Schritten verfolgt haben.

Daß man die vorigen kirchlichen Behörden nicht anerkannte, und es bloß stillschweigend dalobete, daß sie die Besorgung der religiösen Angelegenheiten ohne einige Leitung und Handbietung fortsetzten.

Daß man durch die Aufhebung der Sittengesetze das Ansehen der Geistlichen zerstörte; ihren Einfluß auf die Volkstugend geüffentlich abgrub, und der wildesten Ausgelassenheit alle Dämme aus dem Wege räumte.

Daß man die Geistlichen, diese Vorsteher der Kirchgemeinden, den bürgerlichen Behörden dieser Gemeinden unterwarf, und sie gleichwohl für jedes